



## Amtliche Bekanntmachung

### **Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 15: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Obernzell hat in der Sitzung vom 25.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 15 im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Einzelhandel“ beschlossen.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist im Bereich des geplanten „SO Einzelhandel derzeit „MI“ gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen. Die Teilfläche des Mischgebiet „MI“ wird in ein Sondergebiet „SO“ nach § 11 BauNVO umgewandelt. Auf die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Eingriffsregelung und dem Umweltbericht näher eingegangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Einzelhandel“ erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung frühzeitig unterrichtet und ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der hierzu erstellte Planentwurf samt Anlagen wird zusammen mit der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in der Zeit

**vom 11.12.2024 bis einschließlich 26.01.2025**

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage des Marktes Obernzell unter <https://www.obernzell.de/index.php/111-bauleitplanung> sowie im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> einsehbar. Dort ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@obernzell.de](mailto:bauamt@obernzell.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Obernzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus Obernzell, Bauamt, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Zimmer 18 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der allgemeinen Geschäftszeiten ausgelegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Rechtskräftiger FNP:**

**künftiger FNP DB15:**



Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Obernzell, den 03.12.2024

Markt Obernzell

*Ludwig Prügl*  
Ludwig Prügl  
1. Bürgermeister